

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske

Sitzungstermin:	Donnerstag, 08.04.2021
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	22:30 Uhr
Ort, Raum:	der ehem. Grundschule "Aula", 18556 Dranske

Anwesend

Vorsitz

Lothar Kuhn

Mitglieder

Uwe Ahlers

Lothar Dippe

Dr. Hans-Georg Eckardt

Hans-Joachim Große

Rita John

Kathrin Krausche

David Marzahn

ab TOP 6.1 (19:25 Uhr)

Thomas Petzold

Anne Schudde

Protokollant

Kathrin Zacher

Abwesend

Mitglieder

Birgit Harder

entschuldigt

Gäste:

Frau Riedel – Amt Nord-Rügen, Herr Mill – Planungsbüro, Herr John
BBF: Herr Comesaña mit Angestellten, Herr Driest - Ostseezeitung

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2020
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Beschluss über den Antrag zur Umsetzung eines Ferien- und Sportsresorts auf dem Bakenberg und einer Sports und FoodAcademy in Dranske 019.07.045/19--01
 - 6.2 Beschluss über den Antrag auf Änderung der Bebauungspläne 17 "Lancken" und 18A "Golfanlage Lancken, Teil 1" für die Bereiche der Straßen "Zum Feuerstein", "Zum Hühnergott" und "Zum Donnerkeil" 019.07.171/20-01
 - 6.3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Lancken" für das Flurstück 2/2 der Gemarkung Lancken, Flur 3 019.07.153/20-01
 - 6.4 Beschluss über die Aufstellung der 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Bootslager" der Gemeinde Dranske 019.07.154/20
 - 6.5 Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung für die Flurstücke 24/1 und 24/5 der Gemarkung Nonnevitz, Flur 2 019.07.164/20-01
 - 6.6 Beschluss über die Vergabe von Straßennamen in der Gemeinde Dranske 019.07.159/20-01
Empfehlung Bauausschuss: Weiterführend - Wiesengrund - und neu die Straße ab Kreuzung Wiesengrund bis Seestraße - Zum Deich
 - 6.7 Antrag auf Aufstellung von Verkehrszeichen gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), hier: "Rehbergort" 019.07.182/21
 - 6.8 Antrag auf Aufstellung von Verkehrszeichen gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), hier: "Wiesengrund" 019.07.184/21

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 6.9 | Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Dranske | 019.07.086/20-02 |
| 6.10 | Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2021 (2022) | 019.07.183/21 |
| 6.11 | Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Dranske | 019.07.177/20 |
| 6.12 | Beschluss zur Aufgabenübertragung an das Amt Nordrügen im Bereich Brandschutz zur Beschaffung einer Drehleiter | 019.07.191/21 |
| 7 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 8 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 9 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 10 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2020 | |
| 11 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 12 | Grundstücksangelegenheiten | |
| 12.1 | Beschluss über den städtebaulichen Vorvertrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Ferienhausanlage Nonnevitz II" mit paralleler Flächennutzungsplanänderung | 019.07.162/20 |
| 12.2 | Aufhebung des offenen Bieterverfahrens zum Verkauf der Flurstücke im Bereich des B-Plan 23 "Hiddenseeblick" | 019.07.185/21 |
| 12.3 | Beschluss über die Vergabe eines Planungsauftrages zur Erstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Hiddenseeblick" | 019.07.176/20-01 |
| 12.4 | Antrag auf Sondernutzung an öffentlichen Straßen gem. Anlage zu § 4 Punkt 7.1 (fester Standplatz) der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Dranske | 019.07.190/21 |
| 13 | Bauangelegenheiten | |
| 13.1 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Aufschüttung Grundstück hier: - Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 (2) LBauO M-V | 019.07.188/21 |

- | | | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 13.2 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Ferienhauses mit Antrag auf Befreiung | 019.07.192/21 |
| 13.3 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau eines Ferienhauses mit Antrag auf Befreiung | 019.07.193/21 |
| 14 | Vergabeangelegenheiten | |
| 14.1 | Billigung der Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Vergabe von Baumpflegemaßnahmen auf dem Grundstück der Gemeinde Dranske, Gemarkung Dranske, Flur 1, Flurstück 18/23 (Friedhof) | 019.07.170/20-01 |
| 14.2 | Billigung der Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Vergabe von Bauleistungen "Instandsetzung Radfernweg Kuhle Starrvitz" | 019.07.179/21-01 |
| 14.3 | Beschluss über die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung des Bebauungsplanes "Ferienhausanlage Nonnevitz II" in Nonnevitz | 019.07.163/20 |
| 14.4 | Vergabe der Planungsleistungen zum BV maritime Achse, 2. BA Schulstraße | 019.07.189/21 |
| 14.5 | Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung des Regenwasserpumpwerks in Dranske Kreuzung Wieker Straße, Karl-Liebknecht-Straße | 019.07.195/21 |
| 15 | Personalangelegenheiten | |
| 15.1 | Personelle Absicherung der Bug-Führungen im Jahr 2021 | 019.07.194/21 |
| 16 | Beratung und Beschlussfassung über ein Informationsschreiben an eine Bürgerinitiative. | |
| 17 | Beratung zum Schreiben von Herrn Krauß an die Gemeindevertretung | |
| 18 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 19 | Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil | |

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 9 anwesenden beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es liegen folgende Änderungsanträge vor:

Herr Eckardt bittet um Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung: Schreiben von Herrn Krauß an alle GV-Mitglieder – Aufnahme unter Pkt. 16.1

Herr Große beantragt, dass die Sitzung spätestens um 22.00 Uhr beendet wird.

Herr Kuhn bittet darum, dass sich in den Diskussionen kurz gehalten wird, da die Tagesordnung sehr lang ist.

Die Tagesordnung wird mit den vorgenannten Änderungen, einstimmig ohne Enthaltungen bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2020

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 12. November 2020 wird mehrheitlich mit 7 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske vom 12. November 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Traktor des Bauhofes Billigung der Eilentscheidung des Hauptausschusses
- Abschluss eines Mietvertrages für das Bürgerhaus

In der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. Dezember 2020 erfolgten folgende Beschlussfassungen:

- Vergabe von Baumpflegemaßnahmen auf dem Grundstück der Gemeinde Dranske, Gemarkung Dranske, Flur 1, Flurstück 18/23 (Friedhof)
 - Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben: Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit 82 Ferienwohnungen
-

- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben: Aufstellung von ehemaligen Eisenbahncontainern als Lagerräume; Überdachung einer befestigten Freifläche als Lagerfläche"

Und in der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Januar 2021

- Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben: Neubau eines Wohngebäudes
- Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben: Neubau von 5 Wohngebäuden als Reihenhäuser
- Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben: Neubau eines Ferienhauses mit Antrag auf Befreiung
- Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben: Neubau eines Ferienhauses mit Antrag auf Befreiung"

In der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. Februar 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben: Aufstellung von 2 WC-Containern mit Duschbereich und Antrag auf Ausnahme
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben: Errichtung einer Außensauna
- Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Vergabe von Bauleistungen "Instandsetzung Radfernweg Kuhle Starrvitz"
- Beschluss über die Vergabe eines Auftrages an die Anwaltskanzlei Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB aus Köln
- Baulasteintragung zum BV:005395/14B; Neubau Badehaus

Nach § 6 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister Befugnisse im Rahmen der ihm übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurde folgende Entscheidung getroffen:

- Material für die Regale Bibliothek in Höhe von 50,00 €

Im Zusammenhang mit dem privaten Grundstücksverkehr in der Gemeinde wurden im Berichtszeitraum 16 Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen abgegeben.

Herr Kuhn informiert, dass die Verlegung der Glasfaserleitungen auf dem Bakenberg durch die Firma TellBau im Auftrag des ZWAR durchgeführt werden.

Es gab sehr viel Aufregung und diverse Schreiben an die Gemeindevertreter bezüglich der durchgeführten Maßnahmen in Lancken (Einzäunung von Flächen). Deshalb wurden in Abstimmung mit dem Amt Nord-Rügen Vertreter der Firma BBF zur heutigen Sitzung eingeladen.

Es erfolgt eine Abstimmung, um der Firma BBF Rederecht einzuräumen.

9 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Herr Kuhn bittet darum, dass Redebeiträge ohne Maske absolviert werden, da die Akustik im Raum sehr schlecht ist.

Herr Comesaña stellt die BBF-Gruppe und seine hier anwesenden Mitarbeiter kurz vor.

Frau Lisenko als stellv. Teamleiterin gibt einen kurzen Überblick über den Stand „Golfanlage Lancken“. Die BBF hat sich in einem städtebaulichen Vertrag ver-

pflichtet, alle baulichen und naturschutzrechtlichen Maßnahmen umzusetzen. Das beinhaltet die Durchführung aller Ausgleichmaßnahmen im B-Plan 18A und B, Einräumung der Dienstbarkeiten für das festgelegte Geh-Fahr- und Leitungsrecht, Errichtung der Golfanlage.

B-Plan 18 B Herbst 2019 Anlegen der Heckenstrukturen (schon um 30 % größer umgesetzt, Pflege und Schutz vor Wildverbiss in den nächsten 5 Jahren
B-Plan 18 A Herbst 2020 Anlegen der Waldinseln, Pflege und Schutz vor Wildverbiss in den nächsten 5 Jahren
und B Herbst 2020 Anlegen der Waldinseln, Pflege und Schutz vor Wildverbiss in den nächsten 5 Jahren
2021/22 - Umsetzung der Wiesenflächen, dann Pflege in den nächsten 3 Jahren

Ein weiterer Mitarbeiter (Herr Pollnich) erläutert den Stand zur verkehrstechnischen Erschließung:
Sämtliche Verträge mit Medienträgern und dem ZWAR sind geschlossen. Die Zuwegung zum Küstenwanderweg entspricht dem GF und Leitungsrecht und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wurde die Zuwegung auch eingezäunt. Die Regenentwässerung wurde erneuert. Die Erschließung des Gebietes soll Ende Oktober 2021 abgeschlossen sein.

Frau Naßutt erläutert den aktuellen Stand zur Golfanlage:
Es gab bereits Gespräche mit dem deutschen Golfverband. Es gibt verschiedene Voraussetzungen und Kriterien zur Planung und Betreuung eines Golfplatzes. Das sind u. a. Länge der Golfbahnen, Sicherheitsabstände zur Wohnbebauung, Schutzmaßnahmen bei den Abschlägen. Es werden ein Berater und ein Fachplaner für Golfanlagen hinzugezogen - Vorlage eines ersten Konzeptes Ende 2021/Frühjahr 2022.

Sollte in den nächsten 1 bis 1,5 Jahren kein Betreiber für den Golfplatz gefunden werden, wird eine Betreibergesellschaft gegründet, welche den Golfplatz betreibt und dementsprechend Personal einstellt.

Herr Ahlers erfragt, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen der Hubschrauberplatz abgeschafft wurde.

Es wird erklärt, dass ein Hubschrauberlandeplatz weiter geplant ist, ein Hubschrauberflugplatz kann aus Platzgründen nicht erfolgen.

Herr Dippe fragt nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Platzes. Herr Comesaña erklärt, dass die Fertigstellung 2023 - 2024 erfolgen soll.

Herr Comesaña bietet an, dass in jeder 2. bzw. 3. Gemeindevertreterversammlung ein Vertreter der BBF einen aktuellen Arbeitsstand mitteilen wird. Dieses Angebot wird gern angenommen.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: Der „Küstenwanderweg“ ist kein offizieller Weg, sondern illegal. Der Weg führt über private und speziell landwirtschaftliche Flächen. Die

rechtlich
nicht
Herr Kuhn
galisieren.
gesetzt
Golfareals
meinschaft
gen. Mit dem
Göthling. In
Landkreis
der
Bürgerin 2:
vorschlag

Landwirtschaftsgesellschaft ist an einer Lösung interessiert, es muss abgesichert sein. Das Betreten von landwirtschaftlichen Flächen ist gestattet. Wie weit ist dazu der Sachstand.

Die Gemeinde ist dabei, den noch illegalen Küstenwanderweg zu legalisieren. In Abstimmung mit der BBF (für Flächen der BBF) ist der Zaun so gesetzt worden, dass der Weg von Kreptitz bis zur westlichen Grenze des Golfareals gesichert ist. Es hat auch schon ein Gespräch mit der Erbengemeinschaft Nagel stattgefunden. Hier soll ebenfalls eine Klärung dazu erfolgen. Mit dem Ehepaar Schnabel wird Kontakt aufgenommen, auch mit Herrn Göthling. In diesem Zusammenhang soll der privat errichtete Strandniedergang (Rehbergort) ebenfalls legalisiert werden. Es wird der Hinweis gegeben, dass die Ausschilderung dieses „Trampelpfades“ als Küstenwanderweg offensichtlich durch den Landkreis erfolgte, nicht durch die Gemeinde. Das Küstenwanderwegs- und Strandniedergangskonzept wird mit der UNB vom Landkreis, vertreten durch Frau Steiner, abgestimmt.

In der Sitzung am 24.09.2020 wurde unter TOP 6.8 ein Beschluss zur Nachbesetzung eines Mitgliedes im Sozialausschuss gefasst. Hier hatte die CDU das Vorschlagsrecht. Dies ist nicht erfolgt. Der Wahlvorschlag kam durch die Wählergemeinschaft - Bitte um Überprüfung!

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Beschluss über den Antrag zur Umsetzung eines Ferien- und Sportsresorts auf dem Bakenberg und einer Sports und FoodAcademy in Dranske **019.07.045/19--01**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske hat am 22.1.2013 den Beschluss Nr. 28-190/13 gefasst, in welchem sie grundsätzlich der Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Flurstück 114 der Gemarkung Starrvitz, Flur 11 von "Fläche für die Landwirtschaft" in ein "Sondergebiet Ferienhaus" zugestimmt hat. Der Beschluss wurde bis heute nicht umgesetzt. Der Eigentümer hat bei der Gemeinde angezeigt, den Beschluss nunmehr umsetzen zu wollen.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Dranske und die Gemeindevertretung haben mehrfach in öffentlicher Sitzung beraten und sind letztmalig am 24.9.2020 zu der Entscheidung gekommen, die Vorlage erneut zu vertagen. Der Vorhabenträger wurde aufgefordert, neue Unterlagen zur Beratung einzureichen, da sich die

Planungsziele im Laufe der Gespräche erweitert haben (Ferien- und SportsResort Bakenberg auf dem Flurstück 114 in Verbindung mit Sports- und FoodAcademy in der Ortslage Dranske).

Neue Unterlagen liegen seit dem 4.11.2020 vor.

Der Vorhabenträger hat in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt am 19.11.2020 das Projekt vorgestellt. Es soll zuerst das Ferienresort auf dem Bakenberg entstehen (B-Plan, Umsetzung und Veräußerung der Ferienhäuser). Nach dem Verkauf der Ferienhäuser soll auf einem noch nicht näher bezeichneten Grundstück in Dranske die Sports- und FoodAcademy mit dem Erlös aus dem Verkauf der Grundstücke errichtet werden.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 das Vorhaben und diese Vorgehensweise grundsätzlich befürwortet. Diese Zustimmung ersetzt nicht die erforderlichen Bebauungsplanverfahren mit den erforderlichen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, welche ergebnisoffen geführt werden müssen.

Hinweise des Bauamtes:

Für die geplante Sports- und FoodAcademy in Dranske kann ein Bebauungsplanverfahren erst begonnen werden, wenn der Standort geklärt ist.

Frau John nimmt im Zuschauerraum Platz. Der Sachverhalt wird durch Herrn Kuhn verlesen.

Es wird Rederecht für Herrn John beantragt: 8 Ja-Stimmen (einstimmig)

Herr John führt noch einmal kurz seine Planung aus. Die Forderung der Gemeinde, erst die Sports- und FoodAcademy zu bauen, danach Bau der Ferienwohnungen auf dem Bakenberg ist für ihn nicht umsetzbar.

Herr John hatte Kontakt mit Herrn Glawe (Wirtschaftsminister MV). Dieser war von der Planung eines Ferien- und SportsResort in Verbindung mit der Sports- und FoodAcademy begeistert und hob hervor, dass es gut für die Tourismusbelebung ist. Herr Glawe macht der Gemeinde das Angebot zum Bau einer multifunktionalen Halle mit 90 % Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. 10 % Eigenanteil müssten selbst aufgebracht werden. Herr John könnte sich einen Kooperationsvertrag mit der Gemeinde vorstellen, der die Belegung mit eigenen Sportlern bzw. mit Vereinen oder Sportgemeinschaften der Gemeinde regelt. Was die Unterhaltung der Halle betrifft, müsste durch die Gemeinde geklärt werden, ob es dafür auch finanzielle Unterstützung gibt.

Herr Dippe erklärt, dass solch eine Halle bereits in Glawe gebaut wird und die Gemeinde einen Bewirtschaftung auf 10 Jahre nachweisen muss.

Herr Eckardt fragt nach, ob beides entstehen soll (Sports- und FoodAcademy und multifunktionale Halle). Herr John erklärt, dass seine Planung der Sports- und FoodAcademy damit nicht abgeschlossen ist, sondern das es nur eine weitere Variante wäre, um ein breiteres Spektrum anzubieten.

Herr Ahlers hält den Bau einer Halle für eine gute Investition durch die Gemeinde, für sich und überregional für Wittow. Bewirtschafter und Organisator der Arbeit könnte z. B. Herr John sein. Unterhaltungskosten fallen selbstverständlich an, müssten nur in den Haushalt eingeplant werden.

Herr Große ist grundsätzlich dafür. Der jetzige Beschluss sollte auch eine gleichzeitige Planung der Sports- und FoodAcademy enthalten. So könnte die Gemeinde Herrn John ein Grundstück z. B. über einen Pachtvertrag anbieten. Es

sollte sich noch einmal Zeit genommen werden und gemeinsam darüber gesprochen werden.

Herr Petzold sieht Probleme in der Finanzierung der Academy durch den Verkauf der Ferienwohnungen auf dem Bakenberg. Auch bei der Betreuung der Halle geht die Gemeinde ein hohes Risiko ein.

Herr Kuhn stellt noch einmal fest, dass hier ein Beschlussentwurf vorliegt, der sich mit dem gerade besprochenen nicht deckt.

Herr Dippe beantragt, diesen Beschluss von der Tagesordnung zu nehmen und auf die nächste Gemeindevertretersitzung zu setzen.

Herr Ahlers ist dafür, den Beschluss zu fassen und grundsätzlich das Einvernehmen zu erteilen.

Der Beschluss wird verlesen.

Es wird über den weitergehenden Antrag von Herrn Dippe abgestimmt.

Abstimmung 1 Ja-Stimme 7 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Das Gespräch mit dem Wirtschaftsminister kann trotzdem erfolgen.

Beschluss:

1. Den mit Datum vom 4.11.2020 neu eingereichten Unterlagen, betreffend das Flurstück 114 der Gemarkung Starrvitz, Flur 11 zur geplanten Errichtung eines Ferienresorts und ein noch nicht näher bezeichnetes Grundstück in Dranske für die Errichtung einer Sports- und FoodAcademy wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Dieser Beschluss ersetzt nicht die sich nach dem BauGB anschließenden Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, für den erforderlichen Bebauungsplan mit Flächennutzungsplanänderung auf dem Bakenberg (Flurstück 114 der Gemarkung Strarrvitz, Flur 11) ein Honorarangebot einzuholen und einen städtebaulichen Vorvertrag, welcher die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger regelt, zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	4	5	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Beschluss über den Antrag auf Änderung der Bebauungspläne 17 "Lancken" und 18A "Golfanlage Lancken, Teil 1" für die Bereiche der Straßen "Zum Feuerstein", "Zum Hühnergott" und "Zum Donnerkeil"

019.07.171/20-01

Frau John nimmt wieder an der Sitzung teil.

Mit Datum vom 26.11.2020 hat die Creaplan Betreuungsgesellschaft mbH aus Rostock einen Antrag auf Änderung der Bebauungspläne Nr. 17 „Lancken“ und 18 A „Golfanlage Lancken, Teil 1“ gestellt (Antrag in der Anlage). Die baustrategie Baugesellschaft mbH, vertreten durch Herrn Göthling, wurde bevollmächtigt, die Creaplan Betreuungsgesellschaft mbH in dieser Angelegenheit zu vertreten.

Der beantragte Änderungsbereich (ehemals Baugebiet der Vorpommerschen Erschließungsgesellschaft) liegt im Geltungsbereich von 2 Bebauungsplänen, dem B-Plan Nr. 17 „Lancken“ und dem B-Plan Nr. 18 A „Golfanlage Lancken, Teil 1“ (Darstellung in Anlage 2). Darum müssen bei Zustimmung zum Antrag beide Bebauungspläne erneut geändert werden.

Beantragt wurde, in beiden Bebauungsplänen orientierend an den speziellen Festsetzungen im Bereich des „Künstlerdorfes“,

1. die Dacheindeckung zu ändern von derzeitig zulässigen Materialien wie Biberschwanz, Ziegelpfanne, Betonpfanne und Rohr (Reet) in ausschließlich Rohreindeckung.
2. Die Erhöhung der Dachneigung von derzeitig möglichen 45° bis 50° auf 55° sowie
3. die Änderung der GRZ auf mindestens 0,25 .

Hinweise zur Entscheidungsfindung:

Eine Gemeinde hat Bauleitpläne aufzustellen und zu ändern sobald und soweit dies für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Die Gemeinde möge prüfen, ob die beantragten Änderungen städtebaulich erforderlich sind, oder ausschließlich den Interessen des Antragstellers dienen. Das Baugebiet ist auch ohne Änderungen uneingeschränkt bebaubar.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 18A wurde in der Begründung herausgestellt, dass im Bereich des „Künstlerdorfes“ *....an herausgehobener Lage ergänzend 11 hochwertige Wochenend- bzw. Ferienhäuser für Eigennutzer entstehen. Angesichts der hohen Qualität (Ausblick nach Westen, separate Erschließung über großzügige Platzräume, einheitliche Rohrdächer für die Gebäude) kann eine gehobene Schicht angesprochen werden, die wirksamer als eine aufwändige Werbekampagne dem Ort in der Außenwahrnehmung ein neues Image verleihen bzw. deren Publicity in den Medien Dranske als Urlaubsort neu positionieren kann.* Somit wurden städtebaulich begründet, für diesen Bereich andere, speziellere Festsetzungen getroffen als im restlichen Plangebiet.

Rohrdächer sind bereits in beiden B-Plänen zugelassen, wenn auch nicht ausnahmslos. Es sind auch Dacheindeckungen mit Biberschwanz, Ziegelpfannen und Betonpfannen zulässig. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wird empfohlen, die Angebote auf andere Dacheindeckungen nicht einzuschränken, da ein Rohrdach (Reetdach) bei Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Belange (Abstandsflächen) ja bereits jetzt zulässig ist.

Der Antrag auf Erhöhung der Dachneigung auf 55° erfolgte orientierend an den Festsetzungen zum „Künstlerdorf“. Rohrdächer werden oft mit einer höheren Dachneigung errichtet. Eine Rohreindeckung ist aber auch bautechnisch bei 45-50 ° Dachneigung umsetzbar. Reetdächer sollten laut Fachbuch eine Dachneigung von mindestens 45° aufweisen, damit die Wassertropfen von Halm zu Halm glei-

ten können und somit nur die oberste Schicht des Rohrs durchfeuchtet wird. Die Dächer halten dann länger. Bei derzeitig zulässigen 50° Dachneigung kann diese technische Empfehlung bereits jetzt eingehalten werden. Eine generelle Erhöhung der Dachneigung ist aus bautechnischen Gründen nicht erforderlich, städtebaulich nicht erkennbar. Es sind in Lancken bereits Gebäude mit Rohrdächern in den Gebieten mit der Festsetzung der Dachneigung auf 45° bis 50° errichtet worden.

Die derzeitig festgesetzte GRZ (Grundflächenzahl) erfüllt die Anforderungen an eine Umsetzbarkeit der Planung. Die Festsetzung der Grundflächenzahl wird auch als steuerndes städtebauliches Planungsinstrument eingesetzt, um z.B. Abstufungen der Bebauungsdichte und der Größe der Gebäude zu regeln. Am Ortsrand werden in der Regel geringere Grundflächenzahlen (überbaubare Flächen) festgesetzt, in der Ortsmitte wird mehr verdichtet durch Ausweisung einer höheren GRZ. Die beanstandete GRZ 0,2 befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Dranske im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 A für derzeitig 6 Grundstücke sowie 1 Grundstück im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 17. Somit ist die festgesetzte geringere GRZ am Ortsrand städtebaulich nachvollziehbar. Alle anderen Grundstücke im beantragten Änderungsgebiet (ca. 37 Grundstücke) weisen eine GRZ von 0,25 oder sogar 0,3 auf. Außerdem war zum Zeitpunkt der Planaufstellung 2012 das Grundstück noch nicht geteilt (parzelliert). Die Parzellierung erfolgte nach der Planaufstellung. Wenn jetzt die Grundstücke so klein parzelliert wurden, dass mit der GRZ 0,2 keine ausreichend großen Häuser oder die erforderlichen Parkflächen, Carports und Nebenanlagen nicht mehr gebaut werden können, ist das keine mangelnde Planung der Gemeinde, sondern eine eventuell fehlerhafte Parzellierung durch den Grundstückseigentümer. Allerdings - bei der jetzt vorliegenden Parzellierung (z.B. Flurstück 5/336 mit einer Größe von 1170 m² Grundstücksfläche) wäre ein Gebäude mit theoretisch 234 m² Grundfläche möglich; aufgrund der Größe des Baufensters jedoch nur mit max. 195 m² Grundfläche. Somit ist ein ausreichend großes Gebäude möglich. Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze wären auf diesem Grundstück mit bis zu 136,50 m² möglich. Bei einer Erhöhung der GRZ wäre aufgrund der Größe des Baufensters auch nur ein Gebäude bis 195 m² möglich, jedoch mehr Nebenanlagen; es sei denn die Baufenster würden auch vergrößert. Selbst bei einem kleinen Grundstück z.B. 5/334 mit einer Größe von 680 m² wäre ein Gebäude mit bis zu 136 m² Größe möglich und Nebenanlagen mit bis zu 68 m² versiegelter Fläche. Städtebaulich ist somit keine Notwendigkeit der beantragten Änderung erkennbar. Die Änderung würde ausschließlich einer höheren Grundstücksauslastung dienen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.3.2021 über den Antrag beraten und einstimmig entschieden, der Gemeinde vorzuschlagen, den Antrag abzulehnen.

Der Sachverhalt wird verlesen. Dieser Beschluss wurde auch im Bauausschuss beraten. Dort wurde die Ablehnung empfohlen. Der Bauausschuss würde aber Abweichungen von der Dachneigung wohlwollend entscheiden.

Herr Große beantragt, dass der Beschluss dahingehend geändert wird, dass das Wort „abzulehnen“ in „zuzustimmen“ geändert wird und der restliche Teil des Satzes gestrichen wird.

Frau Riedel macht darauf aufmerksam, dass bei einer Änderung der B-Pläne eventuell Schadensersatzansprüche anderer Bauherren auf die Gemeinde zukommen könnten (Dacheindeckung). Warum wurde ein Antrag gestellt auf aus-

schließlich Rohrdeckung – das würde eine Verringerung der Zulässigkeit in einem B-Plangebiet bedeuten und muss städtebaurechtlich nachgewiesen werden.

Herr Ahlers beantragt, den Beschluss in den Bauausschuss zurückzuweisen.

1 Ja 9 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Herr Kuhn macht darauf aufmerksam, dass der Antrag von Herrn Große nur die Umkehrung des vorliegenden Beschlusses bedeuten würde.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske beschließt, den Antrag auf Änderung der Bebauungspläne 17 „Lancken“ und 18 A „Golfanlage Lancken, Teil 1“ für die Bereiche der Straßen „Zum Feuerstein“, „Zum Hühnergott“ und „Zum Donnerkeil“ abzulehnen, da städtebaulich keine Notwendigkeit einer Änderung erkennbar ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	6	4	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Lancken" für das Flurstück 2/2 der Gemarkung Lancken, Flur 3 019.07.153/20-01

Mit Datum vom 22.9.2020 wurde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Lancken“ für das Flurstück 2/2 der Gemarkung Lancken, Flur 2 gestellt. Als Begründung ist angeführt, dass das Grundstück derzeit nur mit einem Gebäude in einer Größe von 72 m² errichtet werden kann (12m X 6 m). Begehrt wird ein Gebäude 8 m X 12 m.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung des B-Planes Nr. 17 „Lancken“ war das Flurstück 2 noch nicht geteilt. Es wurde das ungeteilte Flurstück 2 beplant. (siehe Planauskunft in der Anlage). Die anschließende Grundstücksteilung in 4 Grundstücke (siehe Flurkarte) hat der Eigentümer des Grundstückes selbst vorgenommen, nicht die Gemeinde. Nur durch die vom Eigentümer vorgenommene Grundstücksteilung in 4 Einzelgrundstücke ist nunmehr ein Grundstück entstanden ist, welches nur eine maximale Gebäudegröße von 6 mal 12 Metern zulässt. Verursacher ist nicht die planende Gemeinde.

Hinweis: Bei der beantragten Baugrenze um das gesamte Grundstück wäre zu dem beantragten Gebäude von 96 m² Grundfläche (8m X 12m) ein weiteres Gebäude von 50 m² Grundfläche oder ein Gebäude mit bis zu 145 m² Grundfläche möglich.

Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Auf die Aufstellung /Änderung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung entschieden, den Antrag abzulehnen, da dem Eigentümer bei Erwerb das

derzeitige Baurecht bekannt war. Seit 2008 sind die Baugrenzen wie bestehend ausgewiesen.

Der Sachverhalt wird verlesen. Im Bauausschuss wurde dieser Antrag besprochen. Herr Dippe erklärt, dass der Empfehlung des Bauausschusses zur Ablehnung gefolgt werden sollte. Es gibt keine weiteren Meinungsäußerungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde beschließt, den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Lancken“ für das Flurstück 2/2 der Gemarkung Lancken, Flur 3 (Vergrößerung des Baufensters zur Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines größeren Gebäudes) abzulehnen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	8	2	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Beschluss über die Aufstellung der 1. Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Bootslager" der Gemeinde Dranske

019.07.154/20

Mit Datum vom 24.9.2020 beantragte die MOLA Yachting GmbH die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Bootslager“ zur Erweiterung der Lagerfläche für Boote (Antrag in der Anlage)

Hinweis von Herrn Kuhn: Herr Richter hat dem Wunsch der Gemeinde zum Verkleiden der Container mit Holz, Setzen eines Stahlmattenzaunes zugestimmt.

Beschluss:

1. Für einen östlich an das Boots Lager nördlich der Karl-Liebknecht-Straße in Dranske angrenzenden Bereich (Flurstücke 35/54 (teilweise) und 26/36 der Gemarkung Dranske, Flur 4 soll der rechtswirksame vorhabenbezogene B-Plan Nr. 24 ergänzt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Erweiterung des Boots lagers
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 3. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, ein Honorarangebot einzuholen und einen städtebaulichen Vorvertrag gem. § 11 BauGB zur Übernahme der Planungskosten zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	9	0	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung für die Flurstücke 24/1 und 24/5 der Gemarkung Nonnevitz, Flur 2

019.07.164/20-01

Mit Datum vom 11.8.2020 beantragte der Eigentümer des Flurstückes 24/1 der Gemarkung Nonnevitz Flur 2 die Aufstellung einer Bauleitplanung zum Zwecke der Schaffung des Baurechts für die Errichtung eines Ferienbungalows. Das Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ beplant. Eine bauliche Entwicklung war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen. Mit Datum vom 26.10.2020 hat der Eigentümer den Antrag auf das Flurstück 24/5 erweitert. Das Flurstück 24/1 ist unbebaut, auf dem dahinter liegenden Flurstück 24/5 befindet sich im Eigentum des Antragstellers ein Ferienbungalow.

In der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt am 1.10.2020 wurde der Gemeinde empfohlen, den ersten Antrag zurückzustellen, bis der Staus des Grundstückes und die Lage der vorhandenen Leitungen vorliegen.

Der Vorhabenträger hat durch Vorlage einer Grundbucheintragung nachgewiesen, dass die Erschließung beider Grundstücke privatrechtlich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) über davor liegende Grundstücke gesichert wurde (Anlage). Somit ist der Nachweis der gesicherten Erschließung der Grundstücke erbracht. In dem Notarvertrag UR VB 638/2019 wurde das GFL vereinbart, und in dem Notarvertrag UR VB 639/2019 die Lage der vorhandenen Leitungen (siehe Anlagen).

Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 dem Antrag zugestimmt.

Im Planverfahren ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Baufläche (Hier: Sondergebiet Ferienhausgebiet) erforderlich.

Der Sachverhalt und die Beschlussvorlage werden verlesen. Es gibt keine Fragen.
Beschluss:

- 1.** Dem Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung betreffend die Flurstücke 24/1 und 24/5 der Gemarkung Nonnevitz, Flur 2 mit den ergänzten Unterlagen zum Zwecke der Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Ferienbungalows wird grundsätzlich zugestimmt.
- 2.** Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.
- 3.** Dieser Beschluss ersetzt nicht die sich nach dem BauGB anschließenden Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes.
- 4.** Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, für den erforderlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Flächennutzungsplanänderung ein Honorarangebot einzuholen und einen städtebaulichen Vorvertrag, welcher die

Kostenübernahme durch den Vorhabenträger regelt, zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	9	0	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Beschluss über die Vergabe von Straßennamen 019.07.159/20-01 in der Gemeinde Dranske

Der Bauausschuss der Gemeinde Dranske hat über die Vergabe der Straßennamen in seiner Sitzung am 19.11.2020 beraten. Er empfiehlt der Gemeindevertretung Dranske der entsprechenden Beschlussvorlage zu folgen und die Straßennamen

- **Wiesengrund** - weiterführend und - **Zum Deich** - neu, zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Dranske beschließt, die Straße fortführend vom Wohngebiet Wiesengrund her am Bauhof Dranske vorbei (gegenüber befinden sich Garagen) bis zur Kreuzung Karl-Liebknecht-Straße - **Wiesengrund** - zu benennen.

Des weiteren beschließt die Gemeindevertretung Dranske die Straße ab Kreuzung Wiesengrund bis hin zur Seestraße ran

- **Zum Deich** - zu benennen. Diese Straße führt zum Caravanplatz.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Antrag auf Aufstellung von Verkehrszeichen gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), 019.07.182/21 hier: "Rehbergort"

Mehrere Anwohner aus dem Wohngebiet „Rehbergort“, beantragen einen verkehrsberuhigten Bereich für dieses Wohngebiet, da in den Urlaubsmonaten überwiegend Familien mit Kindern (ca. 1200 Personen pro Woche in der Hauptsaison) dort zu Fuß unterwegs sind und keine Fußgängerwege vorhanden sind. Momentan sind die Straßen dort mit 30 km/h ausgewiesen. Da es keinen klar definierten Fußgängerweg gibt, ist die Änderung in einen verkehrsberuhigten Bereich durch die Straßenverkehrsbehörde zu prüfen.

Frau Köhler vom Amt Nord-Rügen gibt folgenden Hinweis:

Die Aufstellung eines Verkehrszeichens „verkehrsberuhigter Bereich“ zieht u. a. die Schaffung von Parknischen und damit eine andersfarbige Pflasterung für diese nach sich.

Ist das wirklich so gewohnt.

Herr Große stellt den Antrag auf Zurückstellung dieses Beschlusses und nochmalige Absprache mit den Antragstellern (Kontaktaufnahme durch Herrn Kuhn):

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Antrag auf Aufstellung von Verkehrszeichen gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), hier: "Wiesengrund"

019.07.184/21

Die Anwohner des Bereiches Wiesengrund der Gemeinde Dranske begehren für den Bereich Beginn Wiesengrund/Karl-Liebknecht-Straße und zwischen Wiesengrund/Seestraße eine Tempo-30-Zone. Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (StVO) ist am Anfang einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit das VZ 274.1 so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Das VZ 274.2 wird auf der Rückseite aufgebracht. Die Umsetzung der Maßnahme ist von der Anordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen abhängig. Nach Prüfung der rechtlichen Gegebenheiten dürfte dies allerdings kein Problem darstellen (*vgl. § 45 Abs. 1a Nr. 3 StVO*).

Die Beschilderung soll gem. Anlage vorgenommen werden.
Finanzielle Mittel sind im Haushalt der Gemeinde vorhanden.

Es wird festgestellt, dass es sich um eine neu ausgebaute Straße (Straße Wiesengrund, Straße zum Deich) handelt und hier sehr schnell gefahren wird. Deshalb macht sich diese Beschilderung notwendig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske beschließt, dass Amt Nord-Rügen zu beauftragen, einen Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde, dem Landkreis Vorpommern-Rügen auf Aufstellung der Verkehrszeichen 274.1 und 274.2 "Beginn und Ende einer Tempo 30-Zone" zu stellen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Dranske

019.07.086/20-02

In der Sitzung des Sozialausschusses am 21.11.2019 wurde das Amt beauftragt, eine Förderrichtlinie für die Gemeinde Dranske zu erarbeiten. Daraufhin wurde die beiliegende Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Dranske erstellt. Ferner wird darauf verwiesen, dass für das Jahr 2020 keine finanziellen Mittel für mögliche Anträge in diesem Jahr geplant wurden. Im aktuellen Haushaltsjahr sind nur die jährlichen Zuschüsse an die Kindertagesstätte eingestellt (für Kindertag, Sommerfest, Adventsmarkt..)

Aus diesem Grund wurde das Inkrafttreten der Richtlinie geändert (neu ab 01.01.2021).

Es wird darum gebeten, der Verwaltung mitzuteilen, welche Planansätze künftig für die Förderung berücksichtigt werden sollen bzw. ob derartige Zuschüsse pauschal zu planen sind.

Über die Richtlinie wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Jugend, Kultur und Sport am 20.05.2020 und am 16.07.2020 sowie in der Gemeindevertretersitzung am 25.06.2020 beraten. Die Änderungen wurden entsprechend eingearbeitet.

Bitte § 6 besonders beachten, ob dieser tatsächlich Bestandteil der Richtlinie sein soll.

Sachverhalt wird verlesen. Im Sozialausschuss und auch im Hauptausschuss wurde diese Förderrichtlinie mehrfach besprochen und Einarbeitungen vorgenommen. Die vorliegende Richtlinie enthält diese Änderungen immer noch nicht.

Frau Riedel macht darauf aufmerksam, dass aus den Protokollen des Sozialausschusses keine Beschlussvorlagen geändert werden können, sondern es können nur Empfehlungen gegeben werden. Diese Änderungen müssen in der Gemeindevertretersitzung vorgetragen werden.

Herr Ahlers stellt folgenden Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Amt Nord-Rügen zu beauftragen, die Änderungen, die der Sozialausschuss vorgenommen hat und welche im Protokoll festgehalten wurden, in die Förderrichtlinie einzuarbeiten und zur Beschlussfassung in der Gemeindevertretersitzung vorzulegen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2021 (2022)

019.07.183/21

Mit Schreiben vom 17.11.2021 beantragen die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek einen Zuschuss für den Kirchen- und Musiksommer 2021.

Die Gemeinde Dranske hat für Veranstaltungen 45.000 € eingeplant. Budgets für einzelne Maßnahmen sind

- 20.000 € Boddenparty
- 2.500 € Boddenregatta
- 2.500 € Rügenpokal
- 5.000 € sonstige Veranstaltungen.

Hierüber wurde im Sozialausschuss beraten – Vorschlag 500,00 Euro

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske beschließt einen Zuschuss an die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek zur Förderung des Musiksommers 2021 in Höhe von 500,00 EUR.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.11 Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Dranske

019.07.177/20

Gemäß § 2 (1) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfestellung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Dazu ist eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen. Die Brandschutzbedarfspläne der Gemeinden und der übergeordnete Brandschutzbedarfsplan des Amtes Nord-Rügen wurden durch das Ingenieurbüro ISBM GmbH aus Wolgast erstellt. Die Entwürfe wurden den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der Gemeinden sowie den Wehrführern zur Verfügung gestellt. Nach Überarbeitung der Entwürfe liegen nun die Endfassungen der Brandschutzbedarfspläne vor. Diese sind nun durch die Beschlussorgane zu bestätigen.

Hinweis: Der Umwelt zu Liebe und um Kopierkosten einzusparen liegt dieser Beschlussvorlage nur der gemeindliche Brandschutzbedarfsplan bei. Der übergeordnete Brandschutzbedarfsplan des Amtes Nord-Rügen kann in der Amtsverwaltung eingesehen bzw. in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Dies war Gegenstand im Hauptausschuss. Der Sachverhalt wird verlesen. Der Wehrleiter war in der letzten Hauptausschusssitzung anwesend und hat Fragen dazu beantwortet. Es wurde ein Soll/Ist-Vergleich vorgenommen, Vorschläge zur Mängelbeseitigung gemacht. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Löschwasserbereitstellung im Bereich Dranske unzureichend ist, es gibt zu wenig Entnahmestellen. Es muss also dringend geplant werden, welche Mängel in welchem Zeitraum zu beseitigen sind.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Dranske stimmt dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Dranske zu.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.12 Beschluss zur Aufgabenübertragung an das Amt Nord-Rügen im Bereich Brandschutz zur Beschaffung einer Drehleiter **019.07.191/21**

Gemäß § 2 (1) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfestellung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Die Brandschutzbedarfspläne der Gemeinden und der übergeordnete Brandschutzbedarfsplan des Amtes Nord-Rügen wurden erstellt und liegen zur Beschlussfassung in den Gemeinden vor.

Daraus ergibt sich, dass für die Versorgung der Gemeinden auf Wittow ein Hubrettungsgerät (Drehleiter) vorzuhalten ist, um die Pflichtaufgabe des Brandschutzes sicher zu stellen.

Empfohlen wird die Stationierung in der FFW Altenkirchen. Eine Unterbringung der Drehleiter im Gerätehaus der FFW Altenkirchen wäre möglich. Alle Gemeinden auf Wittow sollen die Drehleiter für Einsatzfälle anfordern können.

Derzeit steht die Drehleiter der Gemeinde Binz zum Verkauf. Der Mindestpreis beläuft sich dabei auf 39.500,00 €. **Die Angebotsfrist läuft bis zum 15.04.2021.** Nach Rücksprache mit der Gemeinde Binz wird ein Angebot bis 60.000,00 € durch die Bieter erwartet. Als Angebotssumme schlägt die Verwaltung 60.000,00 € vor, da die Gemeinde Binz ein Vergabeverfahren initiiert hat und der Verkauf an den Höchstbietenden erfolgt.

Eine neue Drehleiter kostet ca. 800.000,00 €. Auch bei einer Förderung ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % zu tragen.

Die Kosten für die Drehleiter würden dann durch eine Sonderamtsumlage der Wittower Gemeinden getragen werden müssen.

Die Sonderamtsumlage wurde berechnet anhand der prozentualen Anteile an der Amtsumlage für 2021 in Bezug auf die Gemeinden der Halbinsel Wittow. Die Sonderamtsumlage würde für ein volles Jahr wie folgt verteilt werden.

Gemeinde Altenkirchen:	1.332,14 € pro Jahr
Gemeinde Breege:	1.075,14 € pro Jahr
Gemeinde Dranske:	1.601,26 € pro Jahr
Gemeinde Putgarten:	509,23 € pro Jahr
Gemeinde Wiek:	1.482,22 € pro Jahr

Die jährliche Sonderamtsumlage ist 10 Jahre lang an das Amt zu zahlen, da die Drehleiter mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren in die Anlagenbuchhaltung

aufgenommen wird. Für das Jahr 2020 ist eine anteilige Sonderamtsumlage, ab Anschaffung, zu zahlen. Entsprechend § 6(1) der Hauptsatzungen der Gemeinden können die Bürgermeister die Entscheidung über die Bereitstellung der finanziellen Mittel entscheiden, jedoch nicht über die Aufgabenübertragung an das Amt Nord-Rügen.

Auch die jährlich anfallenden Wartungskosten (ca. 2.500,00 € /Jahr) würden im Rahmen einer Sonderamtsumlage auf die Wittower Gemeinden verteilt werden.

Das Amt Nord-Rügen schlägt daher vor, dass die Gemeinden die Beschaffung einer Drehleiter auf das Amt Nord-Rügen übertragen.

Hier erfolgt eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes. Frau Krausche erklärt, dass nun auch die Gemeinde Glowe anteilmäßig in die Sonderamtsumlage einsteigt. Damit verringert sich der Anteil jeder Gemeinde.

Es wird festgestellt, dass sich alle Gemeinden positiv dazu geäußert haben, nur die Gemeinde Wiek hat darüber noch nicht befunden. Diskussionen ergeben sich bei der Höhe des Angebotspreises. Dieser erscheint viel zu hoch.

Im Bedarfsplan ist die Anschaffung einer Drehleiter enthalten, Standort wird Altenkirchen sein. Es steht die Frage, ob eine Drehleiter notwendig ist und ob es nicht zu lange dauert, die Drehleiter bei Bedarf anzufordern und herfahren zu lassen. Eine Überlegung wäre, nochmals eine Preisrecherche zu machen. Es wird klargestellt, dass die Hauptuntersuchung alle 10 Jahre erfolgt (Kostenpunkt ca. 60.000,00 Euro).

Der Beschluss wird nach reiflicher Beratung folgendermaßen geändert:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drankse beschließt die Aufgabenübertragung für die Beschaffung einer Drehleiter an das Amt Nord-Rügen zu übertragen, mit der Maßgabe, dass das Angebot an die Gemeinde Binz die Summe von 39.500,00 Euro nicht überschreiten sollte.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drankse beschließt die Aufgabenübertragung für die Beschaffung einer Drehleiter an das Amt Nord-Rügen zu übertragen, mit der Maßgabe, dass das Angebot an die Gemeinde Binz die Summe von 39.500,00 Euro nicht überschreiten sollte.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	8	2	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Frau Krausche gibt den Hinweis, dass in der Brandschutzbedarfsplanung Wechselkleidung vorgehalten werden muss. Es gibt dazu einen Fördertopf - Eigenanteil nur 10 %. Bitte an den Wehrleiter: Zusammenstellung der notwendigen Kleidung und Einreichung im Amt.

Herr Dippe fragt nach, wann die gebrochenen Platten in der Wittower Straße repariert werden □ Prüfung

Herr Große erklärt, dass er den Vertrag mit der E-dis vorliegen hat und dies zur nächsten Hauptausschusssitzung vorlegen wird.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 21:10 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Lothar Kuhn

Kathrin Zacher